STELLPLATZABLÖSUNGEN

Der Gemeinderat hat am 19.05.1992* aufgrund des § 39 Abs. 5 Satz 4 der Landesbauordnung folgende Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung beschlossen:

* Änderungen:

Gemeinderatsbeschluss vom 26.06.2001 mit Wirkung 01.01.2002 (Euroanpassung)

§ 1 Ablösung

- (1) Die Pflicht zur Ablösung von Stellplätzen (Stellplatzpflicht) gemäß § 39 Abs. 1 und 4 der Landesbauordnung kann abgelöst werden, wenn ein Vorvorhaben auf Gemarkung Ehningen verwirklicht werden soll und wenn die Herstellung von Stellplätzen im Rahmen der gesetzlichen Pflicht nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
- (2) Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzpflicht beschränkt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 2 Ablösebetrag

Je Stellplatz, der abgelöst wird, ist ein Betrag von €16.600,00 zu zahlen.

§ 3

Über die Ablösung entscheidet im Einzelfall da nach der Hauptsatzung der Gemeinde dafür zuständige Organ bzw. Gremium.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 29. Mai 1992 in Kraft. Sie sind ortsüblich bekannt zu machen.